



6. Änderung zur Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 19.09.2019

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V S. 300, 303) und auf der Grundlage des § 5 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz) hat die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) am 8. Juli 2026 die nachfolgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Änderung der Geschäftsordnung

1. *§ 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden neu gefasst:*

§ 7

Sitzungsablauf

Nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind an den Anfang auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung zu setzen.

2. *§ 8 Abs. 5 und 6 werden neu gefasst:*

§ 8

Redeordnung

(5) Jede Stadtvertreterin oder jeder Stadtvertreter darf in allen Gremien der Stadtvertretung maximal dreimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen. Anfragen bzw. Nachfragen und deren Beantwortung zum Inhalt eines Tagesordnungspunktes stellen keinen Redebeitrag zur Sache dar.

(6) Entsprechend § 29 Absatz 7 der KV M-V kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sein Rederecht auf Mitarbeiter der Stadtverwaltung übertragen.

3. *§ 12a wird neu gefasst:*

§ 12a

Digitale Abstimmung

(1) Abstimmungen nach § 31 Abs. 1 KV M-V können auch digital durchgeführt werden. Für die Durchführung von digitalen Abstimmungen wird den Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern die notwendige Software zur Verfügung gestellt. Die Pflege der Software (insbesondere durch das regelmäßige Aufspielen von Updates des Betriebssystems oder der verwendeten Softwareanwendungen sowie die Sicherstellung von ausreichendem Speicherplatz für die Anwendung der Systeme) obliegt den Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern. Die Mitglieder der Stadtvertretung sind verpflichtet, ihr mobiles Endgerät zur Sitzung der Stadtvertretung mitzuführen.

(2) Die Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter müssen in eigener Person digital abstimmen. Zur digitalen Abstimmung berechtigt sind nur die zum Zeitpunkt der Abstimmung im Sitzungssaal anwesenden Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter. Sollte eine Stadtvertreterin oder ein Stadtvertreter an einer Abstimmung nicht teilnehmen dürfen (beispielsweise wegen Befangenheit oder Abwesenheit in der Sitzung), teilt sie oder er dies rechtzeitig vorab der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten mit.

(3) Bei geheimen Abstimmungen muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe der einzelnen Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter für alle Beteiligten geheim bleibt. Die Stadtvertretung kann im Einzelfall mit Stimmmehrheit entscheiden, dass die geheime Abstimmung nicht unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems erfolgt.

(4) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten bekannt gegeben und in der Niederschrift protokolliert. Bei offenen und namentlichen Abstimmungen wird das Stimmverhalten für alle Anwesenden und im Live-Stream optisch angezeigt.

(5) Bei technischen Problemen, welche eine digitale Abstimmung ausschließen, wird die Abstimmung per Handzeichen durchgeführt.

4. § 16 Abs. 3 wird neu hinzugefügt

§ 16 Abs. (3) wird Abs. (4), Abs. (4) wird Abs. (5), Abs. (5) wird Abs. (6), Abs. (6) wird Abs. (7) und Abs. (7) wird Abs. (8):

§ 16 Ausschüsse

(3) In Ausschüssen sind unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen und Informationen“ nur solche Anfragen, Mitteilungen und Informationen zulässig, die den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Ausschusses betreffen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann sachfremde Beiträge zurückweisen.

§ 19 Inkrafttreten

Die 6. Änderung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Waren (Müritz), 09.07.2026

gez. Toralf Schnur
Stadtpräsident